

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf-Grundmühle - Temporäre Flächenerweiterung des Kieseesees 1“**

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 31. August 2022

Die Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), 12489 Berlin, Franz-Ehrlich-Straße 5, beantragte mit Schreiben vom 28.01.2022 für die Planänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan „Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf-Grundmühle - Temporäre Flächenerweiterung des Kieseesees 1“ die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch die geplante Planänderung erfolgt eine temporäre Erweiterung der Seefläche des Kieseesees 1 im Abbaufeld Süd um 5,59 ha mit anschließender Verspülung der nicht verwertbaren Sande. Eine Änderung der Wiedernutzbarmachung erfolgt nicht. Nach der Verspülung wird der vorhandene Oberboden wieder aufgetragen und eine Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Gehölzen durchgeführt. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG besteht bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Planänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan „Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf-Grundmühle - Temporäre Flächenerweiterung des Kieseesees 1“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Planänderung des Rahmenbetriebsplans keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete bzw. zu schützende Objekte betroffen.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Planänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan „Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf-Grundmühle - Temporäre Flächenerweiterung des Kieseesees 1“ und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021. Februar 2010 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe